

Satzung des Tennisclub Lahr e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, der im Jahre 1900 gegründet und am 12.04.1949 wiedergegründet wurde, trägt den Namen:

Tennis-Club Lahr e. V.

Sitz des Vereins ist Lahr/Schwarzwald, er ist im Vereinsregister in Lahr eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports, sowie die Förderung der Jugend. Er umfasst die Erweiterung der Anhängerschaft, die Unterstützung des sportlichen Wettkampfs und die Pflege der sportlichen Gemeinschaft und alle hierzu beitragenden Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder und Mitgliederverwaltung

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) passiven Mitgliedern
- 3) Jugendmitgliedern
- 4) Ehrenmitgliedern

- 1) Aktive Mitglieder: Die aktiven Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinsanlagen.
- 2) Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die ohne selbst aktiv zu spielen, die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- 3) Jugendmitglieder: Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten Mitglieder als Jugendmitglieder. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ihre Spielberechtigung wird durch die Spielordnung geregelt.
- 4) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines Mitgliedes.

Die Mitgliederverwaltung obliegt der Geschäftsstelle des Vereins. Ort, Aufgabenbereich und Führung der Geschäftsstelle wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 4 Stimmrecht

Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimm- und abstimmungsberechtigt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.Januar bis 31.Dezember.

§ 6 Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Falls gegen den Antrag Bedenken bestehen, entscheidet der Gesamtvorstand in einer Sitzung über den Antrag, wobei einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gilt. Der für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstand teilt das Ergebnis dieser Vorstandssitzung dem Antragsteller mit.

Mit der Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Diese Zahlungen sind Voraussetzung der Spielberechtigung.

Nach Beendigung der jeweiligen Spielsaison eingehende Aufnahmeanträge werden in gleicher Weise behandelt, jedoch mit der Maßgabe, dass der Jahresbeitrag jedoch erst für das nächste Geschäftsjahr zu entrichten ist. Für den Beginn einer Mitgliedschaft während der Spielsaison sind anteilige Beiträge zu entrichten deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern ggf. Umlagen und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt. Die Nutzung der Tennishalle ist in den Mitgliedsbeiträgen nicht enthalten. Die Gebühren für die Nutzung der Tennishalle sowie die Gastgebühren für die Nutzung der Freiplätze werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 14 Ziff. 14 bleibt hierdurch unberührt.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins und wirkt auf das Ende des Geschäftsjahres (s. § 6).

§ 10 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - b) bei strafrechtlichen ehrenrührigen Verurteilungen
 - c) bei Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung
 - d) bei wiederholtem Verstoß gegen Vereinsanordnungen (z.B. Platzordnung).

- 2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in einer besonderen Vorstandssitzung entschieden. Zuvor muss dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Zeitpunkt und Ort der Sitzung sind dem betreffenden Mitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche mitzuteilen.

Eine Vorstandssitzung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 10 Abs. 1 wird entweder vom 1. Vorsitzenden nach dessen Ermessen oder nach Vorlage eines Antrags, der mindestens von drei Clubmitgliedern schriftlich gestellt wird, anberaumt.

Der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende können bis zur Sitzung, die spätestens innerhalb drei Wochen seit der Antragstellung anzuberaumen ist, einem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wurde, das Betreten des Platzes und die Spielberechtigung untersagen und vorläufig entziehen. Dem betroffenen Mitglied ist auch hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorstand ist in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Sitzung innerhalb von 10 Tagen zu wiederholen. Die Beschlussfassung erfolgt geheim.

Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückgewähr der bezahlten Gebühren und Beiträge und ist verpflichtet, für das laufende Geschäftsjahr alle Beiträge zu entrichten, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Ausschlusses noch nicht bezahlt sein sollten.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder anberaumt werden. Zu jeder Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder mittels Veröffentlichung in den lokalen Tageszeitungen von Lahr.

Jährlich einmal findet eine Generalversammlung statt, die in den 3 ersten Monaten des Geschäftsjahres veranstaltet werden muss.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Bericht des Vorstandes über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
- 2) Bericht des Kassenwirts und der Rechnungsprüfer,
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 5) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung der Jahresbeiträge

§ 13 Beschlüsse

Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der von den Berechtigten (s. § 4) abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Die Vorschriften § 16 und 17 der Satzung bleiben unberührt.

Beschlüsse werden gewöhnlich in offener Abstimmung gefasst. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wahlen oder Personalangelegenheiten, können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung verlangen.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll muss vom 1.Vorsitzenden, von dem 2.Vorsitzenden und von dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 14 Vorstand

- 1) Dem Vorstand, der in der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt wird, obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, nämlich:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Platz- und Spielbetriebswart
 - g) dem Jugendwart
 - h) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern ohne bestimmten Geschäftsbereich.

- 2) Der den Verein im Sinne des § 26 BGB rechtsgeschäftlich vertretende Vorstand ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende (2.) Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand legt die Platz- und Spielordnung fest.
- 4) Der Vorstand ist ferner berechtigt, notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter zu besetzen. Er kann auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen gefasst. Zum Zustandekommen eines Beschlusses ist die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder mit Geschäftsbereich erforderlich. Im übrigen wird mit einfacher Stimmenmehrheit und in der Regel offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder sie beim 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen.

- 6) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen; er wird vertreten durch den stellvertretenden (2.) Vorsitzenden. Der Vorsitzende entscheidet in allen den Club betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder entgegenstehende Vorstandsbeschlüsse etwas anderes besagen. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn in allen Fällen der Verhinderung. Er hat dann die gleichen Befugnisse wie der 1. Vorsitzende.
- 7) Der Kassenwart besorgt die Geldgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliederbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu bewirken und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der Generalversammlung einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr und über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung vorzulegen, welche zuvor von 2 Rechnungsprüfern zu prüfen ist. Der Kassenwart hat für eine ordnungsgemäße und ausgeglichene Finanzwirtschaft zu sorgen.
- 8) Der Schriftführer hat in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokolle zu führen und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, z. B. für die Presseberichte.
- 9) Der Sportwart ist zuständig für alle sportlichen Belange des Vereins. Für die Mannschaftsaufstellungen ist er allein verantwortlich. Er meldet die Mannschaften für die Verbandsspiele, regelt die Organisation bei Turnieren auf der Platzanlage des Vereins und unterstützt die Teilnahme von Mitgliedern an auswärtigen Turnieren.
- 10) Der Platz- und Spielbetriebswart ist für den gesamten Spielbetrieb auf der Grundlage der Spiel- und Platzordnung verantwortlich. Er sorgt für die Platzbestellung im Frühjahr und die Pflege/Instandhaltung der gesamten Vereinsanlagen.
- 11) Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und ist für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung verantwortlich, insoweit diese die Benutzung der Vereinsanlagen durch die Jugendlichen regelt.

- 12) Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind für ihre Tätigkeit bis zur jeweiligen Neuwahl verantwortlich; der Kassenwart ist für seine Tätigkeit bis zu der jeweils über die Kassengeschäfte zu befindenden Generalversammlung verantwortlich.
- 13) Jedes Vorstandsmitglied ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.
- 14) An Vorstandsmitglieder kann im Rahmen der steuerlichen Vorgaben des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene Ehrenamtspauschale als Tätigkeitsvergütung unter Beachtung von §§ 2, 9 und 10 der Satzung bezahlt werden. Das Nähere regelt ein Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich den Posten bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen. Die Verantwortlichkeit des das Referat neu übernehmenden Vorstandsmitgliedes beginnt mit seiner Beauftragung.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf Satzungsänderung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf Vereinsauflösung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist.

In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Annahme des Auflösungsantrages bedarf es der Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Ist die erforderliche Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die in jedem Falle beschlussfähig ist und ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 18 Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 20.03.2018 genehmigt und tritt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Satzung vom 17.12.2001 sowie der Satzungsänderungen 15.09.1970, 16.10.1972, 23.04.1992 und 17.12.2001 am 01.04.2018 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 20. März 2018

Dr. Thomas Baitsch
1.Vorsitzender

Dr. Wilfried Olbrich
2.Vorsitzender

Mike Siefert
Schriftführer